

Aktenzeichen: 6 ABN 29/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 19. Januar 1984
- 6 ABN 29/83 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Beschluß vom 12. Juli 1979
- 1 BV 5/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Beschluß vom 10. Juni 1981
- 3 Ta BV 8/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG §§ 92, 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 und 5

Leitsätze:

Keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 29/83
3 Ta BV 8/79 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts
in der Sitzung am 19. Januar 1984 durch den Vizepräsi-
denten Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs
und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter
Döring und Wendlandt beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen
die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde
im Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Nürnberg vom 10. Juni 1981 - 3 Ta BV 8/79 -
wird zurückgewiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e:

1. Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Schulungskosten. Der weitere Beteiligte nahm im Jahre 1978 an einer von der Antragstellerin zu 2) veranstalteten Schulung teil. Die Antragstellerin zu 2) stellte für Unterkunft und Verpflegung 70,-- DM pro Tag, insgesamt für 13 Seminartage 910,-- DM in Rechnung und verauslagte den Betrag für den weiteren Beteiligten. Im vorliegenden Beschlußverfahren verlangten die Antragsteller von der Antragsgegnerin den Ersatz des nicht erstatteten Differenzbetrages von täglich 20,-- DM, insgesamt 260,-- DM. Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, an die Antragstellerin zu 2) 65,-- DM zu zahlen und im übrigen den Antrag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller Beschwerde und die Antragsgegnerin Anschlußbeschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde und die Anschlußbeschwerde zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsteller.

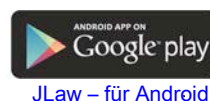
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

a) Soweit die Beschwerdeführer eine Divergenz zwischen abstrakten Rechtssätzen der anzufechtenden Entscheidung und der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 39/73 - (AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972) rügen, haben sie zwar dargelegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen ihrer Ansicht nach aufgestellt haben. Sie haben auch vorgetragen, die Entscheidungen beruhten auf diesen Rechtssätzen. Ihre Ausführungen treffen in der Sache aber nicht zu. Soweit die Beschwerdeführer dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts den Rechtssatz entnehmen, der Arbeitgeber habe die höheren Tagessätze des Veranstalters zu erstatten, wenn diese höher seien als die betriebliche

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Reisekostenregelung und vom Betriebsratsmitglied nicht beeinflußt werden könnten und weiter ausführt, diese Kosten müßten nur nachgewiesen sein, während es auf eine Erforderlichkeit im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ankomme, enthalten die von den Beschwerdeführern der anzufechtenden Entscheidung entnommenen Wendungen ausschließlich fallbezogene Überlegungen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer bringt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch nicht unmißverständlich zum Ausdruck, daß es im Rahmen der Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung festzustellen habe, ob die vom Veranstalter in Ansatz gebrachten Kosten erforderlich waren, vielmehr weist es ersichtlich darauf hin, daß es nicht auf den Nachweis der tatsächlichen Kosten durch den Veranstalter der Schulung ankomme, sondern darauf, ob die vom Betriebsrat geltend gemachten Kosten erforderlich bzw. verhältnismäßig sind.

b) Soweit die Beschwerdeführer eine Divergenz der anzufechtenden Entscheidung zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 - (AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972) rügen, und dieser Entscheidung den Rechtssatz entnehmen, die Verhältnismäßigkeitsüberprüfung habe unter Abwägung der Interessen des Betriebsratsmitglieds und der Belegschaft einerseits und des Arbeitgebers andererseits in der Form stattzufinden, ob und inwieweit nach der Größe und der Leistungsfähigkeit des Betriebes des Arbeitgebers dieser die Erstattung der Schulungskosten ganz oder teilweise hinzunehmen habe, läßt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts kein divergierenden abstrakter Rechtssatz entnehmen. Unter Heranziehung ausschließlich fallbezogener Wendungen der anzufechtenden Entscheidung tragen die Beschwerdeführer selbst vor, die Ansicht des Bundesarbeitsgerichts werde "vom Landesarbeitsgericht in der anzufechtenden Entscheidung offensichtlich nicht geteilt", "die betrieblichen Verhältnisse fänden keine Erwähnung". Soweit die Beschwerdeführer hieraus folgern, in den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts komme

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

unmittelbar zum Ausdruck, daß die Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand außenbestimmter, objektiver Kriterien zu erfolgen habe und nicht die betrieblichen Gegebenheiten, die Schulung selbst sowie deren Dauer und deren Zweck heranzuziehen seien, lesen sie diesen Rechtssatz in die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hinein.

In der Sache zielt diese Rüge jedoch allein auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Dies kann jedoch allenfalls eine zulässige Rechtsbeschwerde begründen, nicht aber ihre Zulassung gemäß § 92 a ArbGG 1979.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 2 ArbGG) zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Döring

Wendlandt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)